

Bundestag und Bundesrat beschließen "Notbremse"



© kebox / Adobe Stock

Bundestag und Bundesrat haben der bundesweiten „Notbremse“ zugestimmt. Das Gesetz sieht eine Vielzahl von Maßnahmen vor, um bei einem erhöhten Infektionsgeschehen Kontakte deutlich zu reduzieren und so die Ausbreitung des Virus zu bremsen. Die Maßnahmen sind im neu eingefügten §28b des Infektionsschutzgesetzes zu finden.

Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen eine Inzidenz von 100, gelten dort ab dem übernächsten Tag zusätzliche, im Gesetz nun bundeseinheitlich festgeschriebene Maßnahmen. Die Regelungen gehen der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW vor, d.h. das Land NRW kann in der Corona-Schutzverordnung zwar zusätzliche, strengere Maßnahmen anordnen, aber keine Lockerungen gegenüber der bundesweiten Notbremse vornehmen.

Die bundesweite Notbremse gilt ab dem 23. April 2021 und ist befristet bis zum 30. Juni 2021.

Die Regelungen im Überblick:

- **Kontaktbeschränkungen für private Treffen drinnen und draußen:** Die Reduzierung von privaten wie beruflichen Kontakten ist das wirksamste Mittel, um die Zahl der Neuinfektionen zu bremsen. Trotzdem soll keiner einsam bleiben. Daher sind Treffen eines Haushaltes mit einer weiteren Person auch bei einer Inzidenz über 100 weiterhin möglich. Treffen mit mehr Menschen dagegen nicht.
- **Öffnungen von Geschäften:** Auch bei einer hohen Inzidenz wird die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs und existenziellen Dienstleistungen verlässlich sichergestellt. Geöffnet bleibt der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel. In allen Fällen bleiben natürlich die Beachtung entsprechender

Hygienekonzepte und die Maskenpflicht Voraussetzung.

Bei einer Inzidenz unter 150 wird es zudem bei allen weiteren Geschäften möglich sein, mit Termin und mit einem aktuellen negativen Testergebnis einzukaufen. Im Dienstleistungsbereich bleibt alles, was nicht ausdrücklich untersagt wird, offen, also beispielsweise Fahrrad- und Autowerkstätten, Banken und Sparkassen, Poststellen und ähnliches.

- **Körpernahe Dienstleistungen – nur in Ausnahmen:** Körpernahe Dienstleistungen sollen nur zu medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken in Anspruch genommen werden. Ausnahme: der Friseurbesuch und Fußpflege, allerdings nur, wenn die Kundinnen und Kunden einen tagesaktuellen negativen Corona-Test vorlegen können – und natürlich nur mit Maske. Andere körpernahe Dienstleistungen sollen nicht mehr möglich sein.
- **Eingeschränkte Freizeit- und Sportmöglichkeiten:** Gastronomie und Hotellerie, Freizeit- und Kultureinrichtungen sollen bei einer Inzidenz über 100 schließen. Ausnahmen: Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten. Sie können mit aktuellem negativen Test besucht werden. Berufssportler sowie Leistungssportler der Bundes- und Landeskader können weiterhin trainieren und auch Wettkämpfe austragen- wie gehabt ohne Zuschauer und unter Beachtung von Schutz- und Hygienekonzepten. Für alle anderen gilt: Sport ja, aber alleine, zu zweit oder nur mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes. Ausnahme: Kinder bis 14 Jahre können draußen in einer Gruppe mit bis zu fünf anderen Kindern kontaktfrei Sport machen.
- **Ausgangsbeschränkungen:** Im Zeitraum zwischen 22 Uhr und 5 Uhr soll nur derjenige das Haus verlassen, der einen guten Grund hat – also etwa zur Arbeit geht, medizinische Hilfe braucht oder den Hund ausführen muss. Bis 24 Uhr wird es weiterhin möglich sein, alleine draußen zu joggen oder spazieren zu gehen.
- **Kein Präsenzunterricht bei einer Inzidenz über 165:** Aufgrund der dynamischen Infektionslage ist es wichtig, auch in Schulen zu bundeseinheitlichen Regelungen zu kommen, wenn es die epidemiologische Lage erfordert. Bei einer Inzidenz über 165 soll der Präsenzunterricht in Schulen und die Regelbetreuung in Kitas untersagt werden. Mögliche Ausnahmen: Abschlussklassen und Förderschulen.
- **Homeoffice:** Die Verpflichtung, Homeoffice anzubieten, wenn dies betrieblich möglich ist, ist bereits jetzt schon Bestandteil der Corona-Arbeitsschutzverordnung. Mit der Aufnahme

in das Infektionsschutzgesetz wird die Homeoffice-Pflicht verstärkt. Beschäftigte haben jetzt auch die Pflicht, Homeoffice-Angebot wahrzunehmen, wenn es privat möglich ist.

Bundesregelungen

ab 7-Tage-Inzidenz über 100* s

Private Kontakte	Ein Haushalt trifft max. eine weitere Person	Kör Die
Ausgangsbeschränkung	Von 22 bis 5 Uhr, Sport alleine bis 24 Uhr erlaubt	Gas
Einzelhandel (erweiterter täglicher Bedarf)	Begrenzte Kundenzahl je nach Größe des Geschäfts, mit Maske	Sch
Übriger Einzelhandel	Nur bis Inzidenz 150* Terminshopping möglich**	

*an drei aufeinander folgenden Tagen | **mit Test

Downloads

- Bundesgesetzblatt vom 22. April 2021

Ansprechpartner

Sebastian Greif

Telefon: +49 2151 635-410

Telefax: +49 2151 635-44410

E-Mail:

Nordwall 39

47798 Krefeld



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Dokument-Infos

Webcode: 26006

Ausdrucksdatum: 21.06.2021